

Arbeitsvertrag

Der/die Inhaber/in der Apotheke, Herr/Frau Apotheker/in, wohnhaft in , schließen und Herr/Frau nachstehenden Arbeitsvertrag ab.

§ 1 Beginn , Ende und Art der Beschäftigung

Der/die Angestellte Herr/Frau verpflichtet sich, ab dem im Betrieb der Apotheke entgeltlich mitzuarbeiten und zwar als PTA/PKA. Die ersten 3 Monate / 6 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einer / zwei Woche/n gekündigt werden.

§ 2 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden in der Woche. Sie richtet sich nach dem Tarifvertrag und den betrieblichen Regelungen. Der/die Angestellte ist im Rahmen des gesetzlichen zulässigen Umfangs auch verpflichtet, Überstunden zu leisten, soweit es die Verhältnisse des Betriebs erfordern.

§ 3 Arbeitsvergütung

Das Bruttogehalt beträgt gemäß Tarifvertrag für PTA/PKA im . Berufsjahr EUR, zahlbar am letzten Werktag jedes Kalendermonats. Das Gehalt wird überwiesen. Die Vergütung der Überstunden erfolgt auf Grund der jeweiligen betrieblichen Bestimmungen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Herr/Frau ist verpflichtet, während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über alle ihm/ihr dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die mit dem Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, Verschwiegenheit zu wahren und erhaltene Anweisungen zur Geheimhaltung zu erfüllen.

§ 5 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder wegen eines ärztlichen verordneten und vom zuständigen Sozialversicherungsträger genehmigten Heilverfahrens oder Kuraufenthaltes hat der/die Angestellte vom Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Regelungen. Die Arbeitsunfähigkeit ist nachzuweisen.

§ 6 Nebenleistungen

Der/die Angestellte hat Anspruch auf zusätzliche soziale Leistungen, die die Firma freiwillig oder auf Grund vereinbarter Verpflichtungen gewährt. Für Reisen, die im Interesse der Firma notwendig werden, erhält die Angestellte Kostenerstattung nach dem betrieblich festgelegten Sätzen. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs auf Dienstreisen erfolgt der Ersatz der Unkosten in Höhe der steuerlich zugelassenen Kilometergeldsätze.

§ 7 Sonderzahlung

Soweit die Firma allgemein eine Sonderzahlung gewährt, erhält der/die Angestellte diese ebenfalls.

§ 8 Urlaub

Für die Urlaubsberechnung gilt der der jeweilige Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter.

§ 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Dieser Arbeitsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, im Übrigen gelten die Regelungen des § 622 Abs. 2 BGB. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder in beiderseitigem Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Im Falle einer Kündigung hat sich der/die Angestellte unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden.

Während der Kündigungsfrist ist die Firma berechtigt, Herrn/Frau _____ unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung etwaiger restlicher Urlaubsansprüche von der Arbeit freizustellen. Entsprechendes gilt bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 10 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt.

Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt bei einer vorübergehenden Verhinderung im Sinne des § 616 BGB besteht nicht. Die Anwendbarkeit der Norm wird ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift)
(Apothekeninhaber/-in)

(Unterschrift)
(Angestellte/r)